

Klausurtagung des Bernischen Vereins für Gefangenen- und Entlassenenfuersorge

Autor(en): **Steinmann, Matthias / Dähler, Manuel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **13 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KLAUSURTAGUNG DES BERNISCHEN VEREINS FUER GEFANGENEN- UND ENTLASSENENFUERSORGE

von Prof. Dr. Matthias Steinmann und Manuel Dähler

Anlass zum vorliegenden Bericht gab eine Tagung in kleinem aber interessiertem Kreise und idyllischer Umgebung. Vielleicht waren gerade diese Randbedingungen mitentscheidend für den fruchtbaren Gedankenaustausch und die Idee, Erkenntnisse der Tagung einem interessierten Publikum mitzuteilen.

Kurzer geschichtlicher Ueberblick

Der Bernische Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ist ein gemeinnütziger Verein, der sich die Beratung und Unterstützung der Strafgefangenen und ihrer Familien und die Wiedereingliederung Strafantlassener zum Ziel gesetzt hat. Die Anfänge dieses Vereines gehen in die Jahre 1839/40 zurück, als der "Bernische Schutzaufsichtsverein" begann, "..Schutzaufsicht über die aus den Bernischen Zuchtanstalten entlassenen Zöglinge auszuüben..". Die Schutzaufsicht wurde staatliche Aufgabe, 1925 wurde darum der "Bernische Verein für Schutzaufsicht BVS" gegründet, der "Gehülfen" für das Schutzaufsichtsamt bezahlte und diesem zur Verfügung stellte.

Im Jahre 1973 wird der Verein anlässlich einer Statutenrevision umbenannt in "Bernischer Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge BeVGe". Der Verein unterstützt die private und unabhängige Beratungsstelle von Josef Ritecz, die sich 1975 dem BeVGe anschliesst. Aufgrund der Schwierigkeiten, Strafantlassenen eine bleibende Unterkunft zu verschaffen, entsteht das Projekt eines vereinseigenen Uebergangsheimes. Mit der grossen finanziellen Unterstützung der evangelisch-reformierten

Kirche, der SEVA, des schweizerischen Zahlenlottos und der Kollekte des Kirchensonntags mietet der BeVGe eine Liegenschaft der Stadt Bern, baut diese um und eröffnet 1980 das Uebergangsheim für Straftentlassene "Haus Felsenau". Der Vorstand wählt J. Ritecz zum Heimleiter. Nach einem weiteren Umbau wird das Haus 1984 eingeweiht. 1985 zieht sich der Vereinsvorstand nach Ursellen zurück, analysiert die Möglichkeiten und Grenzen des BeVGe und gibt sich eine Marschroute für die zwei nächsten Jahre vor: das Leitbild 1985/86. Verschiedene Projektgruppen entstehen im Vorstand, als eine der Konsequenzen aus der Klausurtagung wird die Beratungsstelle vom Haus Felsenau getrennt und personell verstärkt.

Der Bernische Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge präsentiert sich heute wie folgt:

Heutige Situation

Der Verein betreibt zwei Institutionen, das Haus Felsenau und die Beratungsstelle für Strafgefangene und -Entlassene. Das Haus Felsenau bietet heute bis zu vierundzwanzig Straftentlassenen vorübergehend Unterkunft. In der Regel sollte die Aufenthaltsdauer sechs Monate nicht übersteigen. Diese Zeit soll genutzt werden, um in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Arbeit und Unterkunft für den Klienten zu finden, was sich zunehmend schwieriger gestaltet. Zugunsten der arbeitslosen Bewohner wurde ein hausinternes Arbeitsprogramm realisiert. Dieses Arbeitsprogramm soll eine sinnvolle Beschäftigung bieten und gleichzeitig als Arbeitstraining dienen, das nach verhaltenstherapeutischen Regeln durchgeführt wird. Das Haus ist normalerweise mehr als gut belegt und aus dem Sozialbereich nicht mehr wegzudenken.

Die Beratungsstelle bietet auf privater Basis und

unabhängig von staatlichen Stellen während und nach der Strafverbüßung Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Probleme und beim Wiedereintritt in die Gesellschaft und das Berufsleben. Insbesondere hilft die Beratungsstelle bei der Vermittlung von Wohnung und Arbeit und bei der Erledigung von Formalitäten gegenüber Behörden, Versicherungen u.ä. Die Stelle nimmt sich vor allem Problemfällen an, die nicht unter Schutzaufsicht oder Vormundschaft stehen, keine andere Hilfe erhalten oder behördliche Hilfe ablehnen. Besteht eine fürsorgepflichtige Stelle, so hilft die Beratungsstelle bei besonderen Schwierigkeiten punktuell. Sie dient weiter als Vermittler zwischen Klient und anderen Institutionen wie Wohn- und Uebergangsheime, Rechtshilfestellen oder anderen Hilfsstellen.

Im Weiteren bestehen verschiedene Projektgruppen, meist zusammengesetzt aus Vorstandsmitgliedern. Die Projektgruppe "Darlehen" prüft und entscheidet über Darlehensgesuche von Klienten. Diese Darlehen dienen meist zur Schuldensanierung oder als Starthilfe nach dem Vollzug.

Die Projektgruppe "Soziale Aktionen" bemüht sich, eine grössere Anzahl Helfer, in der Regel Vereinsmitglieder, zu rekrutieren, um Aktionen zugunsten der Gefangenen und Entlassenen durchzuführen.

Die Projektgruppe "Public Relations und Werbung" kümmert sich einerseits um die Mitgliederwerbung, andererseits um gezielte Werbeaktionen zur längerfristigen finanziellen Sicherung der Vereinsaktivitäten.

Die Projektgruppe "Koordination" setzt sich zum Ziel, alle privaten, kirchlichen und staatlichen Organisationen und Gruppierungen, die sich in der Straffälligenhilfe im Kanton Bern engagieren, zu koordinieren und zusammenarbeiten zu lassen.

Diese Arbeitsgemeinschaft hat zur Zeit zwei Schwerpunkte:

Einerseits regelmässige gegenseitige Information, andererseits das Durcharbeiten des Berichtes und Vorentwurfs zur Revision des allgemeinen Teils des StGB von Prof. Schultz.

Klausurtagung in Ursellen

Im Mai 1987 trifft sich der Vorstand des BeVGe wiederum in Ursellen, um sich in einer zweiten Klausurtagung den mehr inhaltlichen Themen des Vereins zu widmen. Fragen nach dem (straffälligen) Menschen in seiner speziellen Situation, aber auch die Situierung des BeVGe und seiner Werke zwischen staatlichen und anderen privaten Organisationen sollen im Vordergrund stehen. Zwei auswärtige Referenten werden zu dieser Tagung eingeladen: Dr. J. Schuh, Dozent am Institut für Strafrecht der Universität Freiburg und Therapeut in den Anstalten Bellechasse und Witzwil, sowie A. Blum, Programmdirektor Radio DRS und Mitverfasser des Buches "...der tut es immer wieder". Zusätzlich stellten verschiedene Vorstandsmitglieder Teilaspekte des Themenkomplexes aus ihrer Sicht dar:

Dr. Jörg Schuh weist zu Beginn seines Referates auf die schwierige Situation im Strafvollzug hin, in dem sich alte und neue Strukturen und Ideen treffen, überschneiden, gegenseitig stören oder gar aufheben. Vielleicht begegnet man diesem Zustand allzu tolerant. Art. 37 StGB verlangt ja, "Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten". Erzieherischer Einfluss soll also einen anderen, besseren Umgang mit der Freiheit bewirken. Der Referent weist auf die paradoxe Situation hin, dass dieses Ziel, Erziehen zur Freiheit, unter Freiheitsentzug erreicht werden soll. Die Frage drängt sich auf, ob Resozialisierung eventuell anders möglich wird, zum Beispiel als Resultat einer Behandlung.

Als Therapeut im Strafvollzug trifft der Referent auf eine besondere Form von psychischer Krankheit: die Erkrankung wird zum Verteidigungswall gegen äussere Einflüsse aller Art. Der Klient wird zum Therapeuten geschickt, wird also mehr oder weniger deutlich als krank bezeichnet. Dies erlaubt dem Klienten, seine Tat als Resultat seiner Krankheit aufzufassen, vor Schuld und Verantwortung in die Krankheit zu flüchten. Dass er sich im Sprechzimmer des Therapeuten wiederfindet, ist für den Betroffenen der beste Beweis für seine Auffassung.

In der Regel gibt es drei Wege, wie ein Klient zum Therapeuten kommt. Zum einen kann der Richter, aufgrund eines Gutachtens, eine Behandlung während des Vollzuges anordnen. Eine weitere Möglichkeit der Zuweisung hat die Anstaltsdirektion, zum Beispiel bei Integrationsschwierigkeiten. Natürlich hat auch der Eingewiesene selbst das Recht, sich in Behandlung zu begeben. Hier stellt sich allerdings das Problem der spontanen Hierarchie. Da Behandlung im Vollzug oft den Stellenwert einer Gratifikation, einer Belohnung hat (z.B. Arbeitsunterbruch), entscheidet vielleicht die spontane Hierarchie unter den Insassen über die Zulassung zur Therapie. In der Sprechstunde tauchen also möglicherweise Klienten auf, bei denen eine Behandlung am wenigsten angezeigt ist, weil sie in der spontanen Hierarchie hoch stehen. Die beiden anderen Zuweisungsarten bergen eine andere Schwierigkeit: Geht man davon aus, dass Freiwilligkeit eine Grundvoraussetzung für Behandlung ist, sind vom Richter oder Direktor angeordnete Therapien zum Scheitern verurteilt. Dazu kommt, dass der Therapeut vielfach als "Feuerwehr" eingesetzt wird, sich sonst aber unauffällig und diskret zurückhalten soll, was nicht unbedingt seinen Zielen entspricht und etwa zu Spannungen zwischen ihm und der Direktion führt.

Behandlung im Strafvollzug sollte also nicht zur Schaffung von "Krankheitsinseln und -nischen" beitragen, sondern den

Insassen zu mehr Eigenverantwortung führen. Es muss ihm zur Kenntnis gebracht werden, dass es nutzlos ist zu versuchen, nur die soziale Umwelt zu verändern und sich selbst in diese Versuche nicht miteinzuschliessen.

Therapie beschränkt sich heute allerdings auf Stützung, ein "über die Runden bringen" bis zum Austritt. Der Therapeut muss sich entscheiden, ob er einen Heilungsprozess in Gang setzen will, der den Klienten mit der Haft in Konflikt bringt, oder ob er ihm hilft, sich der Anstalt anzupassen, damit ihm Konfliktsituationen erspart bleiben.

Franz Moggi, Gefängnisinspektor des Kantons Bern und Vertreter der Polizeidirektion im Vereinsvorstand, umreisst in seinem Referat die Aufgabe der Vollzugseinrichtungen. So haben die vier Anstalten im Kanton Bern im Rahmen der Anstaltsplanung des Kantons und des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz verschiedene Aufträge: Thorberg gilt als geschlossene Straf- und Verwahranstalt für Männer, Witzwil ist eine halboffene Strafanstalt für Männer, in St. Johannsen werden Massnahmen an Männern in einem halboffenen Regime vollzogen und Hindelbank ist eine Straf- und Massnahmenvollzugsanstalt für Frauen.

Alle vier Anstalten haben ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Dieser findet sich explizit im Art. 37 StGB: "Der Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten." Erziehung und Wiedereingliederung gehen aber heute an der Vollzugswirklichkeit vorbei. Diese Ziele können höchstens noch bei einem bescheidenen Teil jüngerer, einsichtiger Täter angewendet werden. Die Schwerpunkte liegen heute eher auf Gewöhnung, Behandlung und Sicherung. Im Revisionsvorschlag zum allgemeinen Teil des StGB von Prof. H. Schultz wird denn diesem Wandel auch Rechnung getragen: "Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den Gefangenen auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben

vorbereiten. Er soll den Gefangenen auf seine Verantwortung ansprechen und sich nur, soweit es unausweichlich ist, von der Lebensweise in der Freiheit unterscheiden." Der Schwerpunkt liegt hier auf der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und sich selbst, die dem Eingewiesenen aufgezeigt werden soll. Auch hier ist der Gefangene auf den Austritt vorzubereiten, von Erziehung oder Umformung hingegen ist keine Rede mehr.

In der kantonalen Vollzugsverordnung, Art. 18, wird der Auftrag folgendermassen umschrieben: "Der Vollzug der Strafen und Massnahmen soll dem Eingewiesenen helfen, sich zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gemeinschaft, unter Achtung des Rechts des andern, zu finden. Ausserdem soll er die Einsicht des Eingewiesenen in die Folgen seiner Tat für sich selbst, das Opfer und die menschliche Gesellschaft wecken." Der Vollzug will also Hilfe zur Selbsthilfe anbieten, und auch hier wird der Rechtsbrecher auf seine Verantwortung angesprochen.

Diese Aufträge finden ihren Niederschlag zum Beispiel in der Hausordnung der Anstalten Witzwil: "Die Anstalten Witzwil sehen ihre Aufgabe darin, mit einem individuellen, differenzierten, betreuungs- und behandlungsorientierten Vollzug dem straffällig gewordenen Mitmenschen zu helfen, sich zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gemeinschaft, unter Achtung des Rechts der andern zu finden." Die Verantwortung liegt hier deutlich beim Eingewiesenen, der Vollzug bietet Hilfe und Unterstützung an.

Der Referent fasst zusammen, dass die Zielsetzung des heutigen Vollzuges folgende Schwerpunkte hat: Hilfe demjenigen anbieten, der sich helfen lassen will, der ein straffreies Leben anstrebt und der sich aller Voraussicht bewähren wird, ein reduziertes Angebot bereithalten für den uneinsichtigen, rückfallgefährdeten Eingewiesenen und schlussendlich Konsequenz im Vollzug an gefährdeten Tätern, vor denen die Gesellschaft zu schützen ist.

Fritz Werren, Direktor der Anstalt Thorberg und Vertreter der Anstaltsleiter im Vorstand des BeVGe, beschäftigt sich in seinen Ausführungen mit Gründen der Rückfälligkeit. Er weist darauf hin, dass das Verbrechen so alt ist wie der Mensch. Seit es Menschen gibt, existieren Normen und Rechtsordnungen, und daher auch Sanktionen, die stigmatisieren. Wenn aber hier vom Vollzug gesprochen wird, betrachten wir nur gerade zwei Prozent aller überhaupt gerichtlich Verurteilten. Von 50'000 Urteilen führen nur gerade 1'000 zu einer unbedingten Gefängnisstrafe. Von dieser Minderheit lässt sich statistisch zeigen, dass zwei Drittel dieser Fälle vor ihrem vierzehnten Lebensjahr von ihren Eltern getrennt wurden, jeder dritte sogar vor dem sechsten Lebensjahr.

Viele der Rückfälligen rennen einer Lebensweise nach, die sie eigentlich nie erreichen können. Dieses einem Lebensstandard Nacheifern führt sie zu erneuter Delinquenz.

Eine andere Ursache für das Rückfälligwerden sieht der Referent in einer Aenderung der inneren Einstellung des Betroffenen. Vielfach wandelt sich das Einsehen in Tat und Schuld mit der Zeit zur Wut auf die sanktionierende Gesellschaft, neue Delikte sind so als Rache und Aggression zu verstehen.

Der Vollzug muss also beide Teile umfassen. Einerseits die psychische Hilfe und Anleitung, andererseits aber auch die Beeinflussung durch die Sanktion.

Für den BeVGe ergeben sich folgende Konsequenzen: Ein grosser Teil der Gefangenen bringt es früher oder später fertig, in der Gesellschaft einigermaßen unauffällig zu leben; sie kommen mit dem BeVGe selten oder nie in Berührung. Einem anderen Teil gelingt dies nicht oder nur in einem Rahmen, wie ihn das Haus Felsenau bietet: Ein Heim, das ein gewisses Mass an Struktur bietet, als Aufbewahrungsort, was der Referent anhand verschiedener Beispiele klarmacht und unterstreicht.

Josef Ritecz, Heimleiter des Hauses Felsenau, geht auf die besonderen Schwierigkeiten ein, die das Haus und sein Team mehr und mehr belasten. Die Aufenthaltsstatistik zeigt, dass die Anzahl Aufenthaltstage im letzten Jahr um über 30% gestiegen sind! War das Haus ursprünglich für 18 Pensionäre konzipiert und ausgerüstet, beherbergt es heute, mit gleichem Personalbestand und Einrichtung, bis zu 24 Entlassene. Durch Umfunktionieren der Hauswartwohnung und Ausnützung anderer Räume konnte dieses Platzangebot bereitgestellt werden.

Ein zweites Problem sind die zunehmend schwierigeren Fälle im Haus, was sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer niederschlägt. Betrug diese im Jahre 1985 noch 120 Tage, übersteigt sie heute 143 Tage. Das Haus Felsenau hat heute die Funktion eines Sammelbeckens, in dem sich Leute finden, die sonst nirgends getragen werden wollen oder können. Mehr und mehr Pensionäre sind schlecht oder nicht vermittelbar, der "Wiedereintritt ins bürgerliche Leben" ist bei einigen kaum mehr möglich. Für diese Entlassenen wird das Uebergangsheim zum Rahmen, in dem sie nicht oder weniger stark straffällig werden, ohne diesen sie aber kaum lebensfähig sind. Natürlich bereiten diese Klienten auch Schwierigkeiten im neu eingeführten Arbeitsprogramm, das alle arbeitslosen Pensionäre erfasst. Mehr und mehr drängt sich ein Ausbau des Personalbestandes auf. Der Referent regt Verhandlungen in dieser Richtung mit der Fürsorgedirektion des Kantons an. Im weiteren sollte das offensichtlich sinnvolle Modell des Hauses Felsenau verbreitet werden, damit ähnliche Institutionen auch in anderen Ballungszentren entstehen.

Manuel Dähler, Leiter der Beratungsstelle, stellt seine Gedanken zur, etwas zum Schlagwort verkommenen Zielsetzung der "Hilfe zur Selbsthilfe" dar. Hilfe zur Selbsthilfe hat für den Sprechenden viel mit Kontrolle zu tun; Kontrolle im Sinne von Einfluss haben, beeinflussen können. Dieses

"Einfluss haben" erlernt der Mensch, er erfährt beispielsweise, dass er über einen Schalter die Lampe an der Decke kontrollieren, beeinflussen kann. Kontrolle zu erwerben und zu haben ist ein Bedürfnis des Menschen. Entsprechend irritierend ist daher auch der Verlust des Einflusses, der Kontrolle; je wichtiger uns diese ist, umso schmerzlicher erleben wir diesen Verlust.

Überall wo Menschen eng beieinander leben, in einem Heim, einem Lager oder im Militärdienst zum Beispiel, muss der Einzelne zugunsten der Gemeinschaft Kontrolle abgeben, sich einordnen. Besonders stark muss er dies natürlich im Freiheitsentzug, dem er sich nicht freiwillig unterordnet und der explizit eine Einschränkung der Kontrolle anstrebt. Natürlich besteht das Bedürfnis nach Kontrolle nach wie vor und erscheint unter diesen Bedingungen vielleicht in Formen wie der spontanen Hierarchie unter den Insassen oder dem machtverschaffenden illegalen Handel.

Dauert dieser Zustand des Kontrollverlustes länger oder tritt er wiederholt auf, "gewöhnt man sich daran", lernt man, dass man weniger oder gar keinen Einfluss mehr hat auf die Geschehnisse rundherum; man spricht von erlernter Hilflosigkeit. Ursachen für verschiedenste Ereignisse schreibt man immer weniger sich selber zu (auch wenn dies in einzelnen Fällen falsch ist), und sieht stattdessen andere "Mächte" als auslösend an. Dieses "Wissen" trägt der Gefangene mit in die Freiheit. Er bewirbt sich um eine Stelle, glaubt aber vielleicht, die Entscheidung des Personalchefs hänge von dessen Laune, dem Wetter oder dem Zufall ab. Seinen eigenen Einfluss auf diese Entscheidung schätzt er gering ein und verhält sich auch dementsprechend gleichgültig. Die Stelle bekommt er, vielleicht gerade aufgrund seiner Uninteressiertheit nicht, das seine Annahmen nur bestätigt.

Hilfe im Sinne von "Erledigen für ihn" ändert an seiner

Situation nicht viel, ist zwar angenehm aber verstärkt das Gefühl der Hilflosigkeit, des Angewiesen sein auf Jemanden. Hilfe zur Selbsthilfe versucht, ihm wieder Kontrolle zurückzugeben, beizubringen; zuerst dort, wo er sie entgegen seiner Ueberzeugung nie verloren hat, später ausgedehnt auf andere Gebiete. Hilfe zur Selbsthilfe ist ein Lern-, ein Umlernprozess. Dieser Prozess benötigt Zeit, Ausdauer sowie Hilfe und Toleranz der Umgebung. Wer hat denn gehen gelernt, ohne hie und da auf die Nase zu fallen.

Roland Brigger, Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes des Kantons Bern, umreisst in seinem Votum die Rolle der privaten Institution in der durchgehenden Betreuung. Seine Ausführungen gliedert er in zwei Teile: Im ersten stellt er dar, was er selbst unter durchgehender Betreuung versteht, im zweiten werden die Aufgaben und Möglichkeiten des BeVG in diese Betreuung eingeordnet.

Zwei Aussagen der Motion Blum vom 18.11.1974 erscheinen dem Referenten zentral. Die durchgehende Betreuung ermöglicht eine effiziente Resozialisierungsarbeit. Zudem wird mit der durchgehenden Betreuung zwei grundsätzlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Resozialisierung Rechnung getragen: Der Kontinuität im mitmenschlichen Bezug sowie der rechtzeitigen und kontinuierlichen Problemlösung. Hinter diesen Thesen steht die folgende Philosophie: Resozialisieren bedeutet Aenderung des Menschen in seinem Sozialverhalten, was pädagogisch nur gelingt, wenn eine Kontinuität im mitmenschlichen Bezug besteht. Möglichst früh und möglichst lange soll die gleiche Bezugsperson mit dem Klienten zusammenarbeiten, sich um diese Veränderung bemühen. In der traditionellen Straffälligenhilfe wird der Insasse immer wieder mit Bezugspersonenwechsel konfrontiert, was zur sogenannten Fürsorgeverwahrlosung führen kann. Besonders beziehungsgestörte und kontaktschwache Menschen sind damit überfordert. Durch den Betreuerwechsel wird die ohnehin nicht grosse Chance eines

partnerschaftlichen Reifungsprozesses verhindert. Diesem Problem soll mit der durchgehenden Betreuung begegnet werden. Während der Untersuchungshaft ist alles noch offen, Beiträge zur Urteilsfindung und auch die Betreuung des Umfeldes sowie der Angehörigen stehen im Vordergrund. Im Vollzug kommt der freie Mitarbeiter dazu, der vorwiegend Hilfe ausserhalb der Anstalt leistet. Das Schwergewicht verlagert sich auf die Entlassungsvorbereitung. Für den Klienten muss die Situation beim Austritt überblickbar sein!

Zum BeVGe: Das Haus Felsenau mit J. Ritecz arbeitet durchgehend, die Beratungsstelle zieht ebenfalls in diese Richtung; und effiziente Arbeit kann nur durchgehend sein. Andererseits wendet sich die Mehrheit der Klienten an private Institutionen, um punktuelle Hilfe zu erhalten. Dies aber erlaubt eine Art "Känguruh-Taktik", die wiederum zur Fürsorgeverwahrlosung führt. Natürlich ist die durchgehende Betreuung auch eine Frage der Mittel. Kann eine Stelle mit einem Mitarbeiter diese Betreuung wahrnehmen und erfüllen? Grundsätzlich sollten sich private und öffentliche Hilfsstellen ergänzen, also brauchen nicht beide über das umfassende Angebot zu verfügen. Letzlich ist jede Sozialarbeit oder Resozialisierungsarbeit nicht institutions-, sondern personenbezogen. Vieles kann der Mensch entbehren, doch den Menschen nicht!

Andreas Blum, Direktor Radio DRS, versuchte zum Schluss erfolgreich, die referierten Themen und Ansätze in einem grösseren, sozialpolitischen Zusammenhang zu lokalisieren und zum Teil auch in Frage zu stellen.

Die Resozialisierung wie sie im Artikel 37 StGB gefordert wird ist ein grosser Anspruch an den Strafvollzug. Dieser Anspruch wird noch grösser in der Neuformulierung von Prof. Schultz. Es stellt sich die Frage, ob der Vollzug mit seinen heutigen Strukturen und seinen Funktionsweisen diesen Forderungen gerecht werden kann. Ist die Spanne

zwischen der Realität und den idealistischen Zielen nicht zu gross, um überbrückt werden zu können? Die aktuellen Verhältnisse im Vollzug spiegeln ja nur die Auffassung der Gesamtgesellschaft, sind Ausdruck des vorherrschenden Menschenbildes. Im Aufzeigen dieser Diskrepanzen, im Durchleuchten der heutigen Strukturen und Meinungen liegt wohl eine Hauptverantwortung der Medien. Es soll aber nicht der Vollzug an sich kritisiert werden, vielmehr sollen der Gesellschaft die Konsequenzen ihrer Einstellung gegenüber Straffälligen und Entlassenen vor Augen geführt werden. Journalismus darf sich hier nicht auf Effekthascherei beschränken, sondern muss sich um reale Darstellung der Verhältnisse bemühen. Hier darf aber auch vom Vollzug erwartet werden, dass er sich selbst gegenüber ehrlich ist im Bezug auf seine Fähigkeiten und Grenzen sowie seine Möglichkeiten, die gesteckten Ziele zu erreichen. Letztlich trägt die Gesellschaft die Verantwortung für den Umgang mit Randgruppen, für die Behandlung von Rechtsbrechern. Die Medien aber haben sie an diese Verantwortung zu erinnern.

Im Anschluss an die verschiedenen Vorträge findet eine offene, engagierte und anregende Diskussion statt, die hier auch nur fragmentweise kaum wiedergegeben werden kann. Die Früchte dieses Meinungsaustausches finden sich wohl eher in der individuellen Umsetzung der aufgetauchten Ideen und mitgeteilten Erfahrungen. Im Laufe der Diskussion kristallisieren sich aber doch drei Themenbereiche heraus, denen sich der BeVGe in Zukunft verstärkt zuwenden wird. Das "Modell Haus Felsenau" soll vorgestellt und interessierte Kreise sollen zur Weiterentwicklung und Verwirklichung ähnlicher Häuser angeregt werden. Die Zusammenarbeit Vollzug/Bewährungshilfe und Medien soll angeregt und verstärkt werden. Und schlussendlich sollen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der "Frau im Strafvollzug", als Angestellte wie als Betroffene, näher

betrachtet und gezielt angegangen werden.

Dem eher organisations- und strukturorientierten Leitbild 1985/86 folgen also hier die Ansatzpunkte des inhaltsorientierten Leitbildes 1987/88.

Diese Klausurtagung fand am 16. Mai 1987 in Schloss Ursellen statt.

Gesucht wird

Wiss. Assistent(in) für Kriminologie und
Strafrecht

Erwartet werden neben abgeschlossener juristischer oder sozialwissenschaftlicher Ausbildung Verständnis und Interesse für strafrechtliche Zusammenhänge sowie EDV-Erfahrung (SPSS) und Kenntnisse in den empirischen Sozialwissenschaften.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind schriftlich zu richten an:

Institut für Strafrecht und Kriminologie
der Universität Bern
Abt. Prof. K.-L. Kunz
Niesenweg 6

3012 **B e r n**

